

Bereitstellungstag: 02.06.2021

**Abwasserverband „Stockacher Aach“
Sitz: Stockach**

S a t z u n g

**zur Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserverbandes „Stockacher Aach“
vom 20.05.2021**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung vom 21.10.1964 in der Fassung vom 18.07.2017 hat die Verbandsversammlung am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, häusliche und ungefährliche gewerbliche Abwässer der Mitglieder durch Hauptsammler (nachfolgend als Verbandssammler bezeichnet) abzuleiten, in einer zentralen Kläranlage zur reinigen und dem Vorfluter zuzuleiten.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Direktanlieferung von Abwasser aus Anlagen der dezentralen Abwasserentsorgung (geschlossene Gruben, Kleinkläranlagen etc.) auf der Kläranlage nach § 6 b wird jeweils eine am durchschnittlichen Aufwand je cbm orientierte Umlage von der jeweiligen Verbandsgemeinde erhoben.

3. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 des § 6 werden die Absätze 3, 4 und 5 des § 6.

4. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verteilung der restlichen Betriebskosten erfolgt im Verhältnis der Abwassermenge, die die einzelnen Verbandsgemeinden bei der Erhebung der Abwassergebühren zugrunde legen.

5. § 6 a erhält folgende Fassung:

Abwasserabgabenumlage

Die Kosten für die Abwasserabgabe werden jährlich auf die Verbandsgemeinden umgelegt. Die Verteilung erfolgt entsprechend der Verteilung der Betriebskosten unter Berücksichtigung der stärkeren Gewichtung der Bezugsmengen von Starkverschmutzern.

Sofern eine Gemeinde Investitionen durchführt, die nach § 10 Abs. 3 AbwAG mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können, wird die Minderung der Abwasserabgabe zunächst bis zur Höhe der anteiligen Umlage der investierenden Gemeinde gutgeschrieben. Die Abwasserabgabenumlage kann dadurch bis auf Null reduziert werden. Wenn die Höhe der Aufwendungen der investierenden Gemeinde deren anteilige Abwasserabgabe übersteigt, profitieren auch die Gemeinden, die nicht investiert haben, indem die darüberhinausgehenden Aufwendungen im Verhältnis der Umlageanteile auf die übrigen Gemeinden aufgeteilt und ebenfalls erstattet werden. Wenn also durch verrechenbare Investitionen die Abwasserabgabe gegenüber dem Land nicht anfällt, dann fällt sowohl für die investierenden, als auch für die nicht investierenden Verbandsglieder, keine Abwasserabgabenumlage an.

6. Nach § 6 a wird § 6 b mit folgender Fassung hinzugefügt:

Direktanlieferung auf der Kläranlage

Der Verband darf auf der Kläranlage Inhalte aus Fettabscheidern, Schlämme aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus geschlossenen Gruben und Mobilien WC, Brennschlempen etc. annehmen. Sofern es sich um Abwasser lt. § 6 Abs. 2 aus dem Verbandsgebiet handelt wird dafür eine gesonderte Umlage von der betreffenden Verbandsgemeinde erhoben. Ansonsten werden privatrechtliche Entgelte abgerechnet.

7. § 12 Abs.1 d erhält folgende Fassung:

über die Bestellung

- des Verbandsschriftführers
- des Verbandskassenverwalters,
- des technischen Betriebsleiters
- des Wartungspersonals ab der Entgeltgruppe 9c TVöD,

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen. Ihm steht die Anordnungsbefugnis zu und er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Es obliegt ihm auch die Kassenaufsicht.

Weiterhin werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der

laufenden Verwaltung handelt:

- a. die Bewirtschaftungsbefugnis im Einzelfall bis 50.000 €
- b. die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall bis 20.000 €
- c. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. Vorkaufsrecht im Einzelfall bis 50.000 €
- d. Verzicht auf Ansprüche, Niederschlagung, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen im Einzelfall bis 5.000 €
- e. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
bis zu 6 Monaten - unbeschränkt
bis zu 12 Monaten - 20.000 €
- f. Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-/und Pachtwert von 20.000 €
- g. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung
- h. personalrechtliche Entscheidungen für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9b TVöD

9. Nach § 13 Abs. 2 wird § 13 Abs. 3 mit folgender Fassung hinzugefügt:

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einem Beschluss der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, mitzuteilen.

10. § 14 erhält folgende Überschrift:

Schriftführer, Kassenverwalter, technische Betriebsleitung und Wartungspersonal

11. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer, einen Verbandskassenverwalter und einen technischen Betriebsleiter. Diese Aufgabenbereiche werden im Wege der Verwaltungsleihe von Mitarbeitern der Stadt Stockach ausgeführt. Näheres hierzu regelt ein gesonderter Vertrag zwischen der Stadt Stockach und dem Abwasserverband Stockacher Aach.

12. § 14 Abs. 3, 2. Satz erhält folgende Fassung:

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes werden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) sinngemäß angewendet.

13. § 14 Abs. 4, 1. Satz erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorsitzende bestellen zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen das erforderliche Wartungspersonal.

14. § 16 erhält folgende Fassung

Bekanntmachungen des Verbandes

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach dem jeweiligen Bekanntmachungsrecht (Bekanntmachungssatzung) der Verbandsmitglieder. Sofern die örtliche Bekanntmachungssatzung die öffentliche Bekanntmachung mittels Internet vorsieht, gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist; als Tag der Bekanntmachung dann der Tag der Bereitstellung. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung des Verbandes ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, maßgebend ist das Datum der letzten Bekanntmachung. Die entsprechenden Bestimmungen der Satzung vom 21.10.1964 in der Fassung vom 18.07.2017 treten gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserverband Stockacher Aach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).

Stockach, den 20.05.2021

Für die Verbandsversammlung

(S t o l z)
Verbandsvorsitzender